

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 12. Juli 2013****Teil III**

179. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

179. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 78/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 216/2005) hinterlegt:

Staaten:**Datum der Hinterlegung der
Beitrittsurkunde:**

Monaco

16. Juni 2010

Nauru

28. Juni 2011

Ferner hat Montenegro mit Wirksamkeit vom 3. Juni 2006 erklärt, sich weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten.

Nach weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben:

- Guatemala¹ am 26. April 2007 den anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt sowie die abgegebene Erklärung zurückgezogen; und
- die Republik Korea² am 1. September 2009 ihren anlässlich des Beitritts erklärten Vorbehalt zurückgenommen.

Weiters haben die Niederlande³ mit Wirksamkeit vom 22. Juni 2011 den Geltungsbereich auf den karibischen Teil der Niederlande (die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba) ausgedehnt.

Faymann

1 Kundgemacht in BGBl. Nr. 534/1991.

2 Kundgemacht in BGBl. Nr. 807/1993.

3 Kundgemacht in BGBl. Nr. 78/1974 und BGBl. Nr. 534/1991.

